

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00343 vom 10. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00343

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00343 du 10 mai 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00343 del 10 maggio 2017

Regeste

Baubewilligung (Wiederaufnahme von VB.2016.00053 / Neuverlegung Kosten und Entschädigung | [Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des kantonalen Verfahrens nach Rückweisung des Bundesgerichts hierfür.]

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren VB.2016.00053 ist als Geschäft VB.2017.00343 wiederaufzunehmen.

E. 2.1

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 10. Mai 2017 die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gutgeheissen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. August 2016 aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen im kantonalen Verfahren an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

E. 2.2

Aus der Gutheissung der Beschwerde durch das Bundesgericht (unter Rückweisung lediglich zur Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen im kantonalen Verfahren; vgl. Art. 68 Abs. 5 [Satz 1] des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] und dazu Thomas Geiser, Basler Kommentar, 2011, Art. 68 BGG N. 25) folgt, dass der Entscheid des Baurekursgerichts vom 17. Dezember 2015 wiederhergestellt wird (betreffend das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren vgl. Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 63 N. 20).

E. 2.3

Im Licht des bundesgerichtlichen Urteils ist die Beschwerdeführerin nunmehr auch für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren VB.2016.00053 als unterliegend zu betrachten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sodann nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG ihr die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens (total Fr. 7'280.-) aufzuerlegen. Zudem ist sie gemäss § 17 Abs. 2 VRG zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin 1 eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zu bezahlen. Der Beschwerdegegnerin 2 steht keine Entschädigung zu, da die Prozessführung keinen besonderen Aufwand verursachte und das Gemeindewesen in der vorliegenden Konstellation in der Regel ohnehin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung besitzt (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 ff.). Die Beschwerdegegnerin 3 hat vor Verwaltungsgericht keine Anträge gestellt.

E. 3

Angesichts der Umstände erscheint es angezeigt, die Kosten des vorliegenden Wiederaufnahmeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels erheblicher Umtriebe ist dafür keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.